

## GEWERBERECHT – G50

Stand: Januar 2008

Ihr Ansprechpartner  
Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschner@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Versicherungsunternehmen: Dokumentations- und Beratungspflichten

Die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) ist am 21.12.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Sie beruht auf § 7 des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und bestimmt, welche Informationen den Versicherungsnehmern vor dem Vertragsschluss und während der Laufzeit des Vertrages übermittelt werden müssen.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, mit Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2008. Die Regelungen zur Kostenangabe und zum Produktinformationsblatt treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

### Informationspflichten

**Spätestens ab dem 2. Halbjahr** müssen Unterlagen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer uneingeschränkt bei allen Versicherungsverträgen auszuhändigen hat, vor allem **folgende Informationen** umfassen:

- Angaben zur Identität des Versicherers: insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform, Gesellschaftssitz sowie Angaben zum Verzeichnis im Handelsregister
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile
- Darlegung spezifischer Risiken und möglicher Schwankungen auf dem Finanzmarkt, denen das Versicherungsprodukt unterliegt
- Belehrung über das Bestehen eines Widerrufsrechts einschließlich der Art und Weise der Ausübung sowie dessen Rechtsfolgen

- Angaben zum Versicherungsbeginn, zur Laufzeit und zu den Bedingungen bei Beendigung des Vertrags
- Angaben über außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

## Beratungspflichten

Die VVG-InfoV sieht ferner vor, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein sog. **Produktinformationsblatt** auszuhändigen hat. Dieses Informationspapier soll dem Versicherungsnehmer anhand einer kurzen und verständlichen Darstellung eine **Übersicht über die wichtigsten Vertragsbestandteile** bieten. Das Produktinformationsblatt hat vor allem die folgenden **inhaltlichen Angaben** zu enthalten:

- eine Beschreibung des Versicherungsprodukts
- die Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro einschließlich ihrer Fälligkeit
- die Darlegung der vertraglichen Leistungs- und Risikoausschlüsse
- einen Hinweis auf bestehende Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Vertragsschluss während der Vertragslaufzeit sowie bei Eintritt des Versicherungsfalls
- den Hinweis auf die rechtlichen Folgen bei Verstößen gegen bestehende Obliegenheiten
- Angaben zur Dauer des Versicherungsschutzes sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Informationsblatt muss neben den inhaltlichen Anforderungen auch **formalen Erfordernissen** genügen. So ist es als Produktinformationsblatt zu bezeichnen und muss in übersichtlicher und verständlicher Form gestaltet sein. Die vorgegebene Reihenfolge der Informationen ist einzuhalten. Der Versicherer hat es **den anderen** zu erteilenden **Informationen voranzustellen** und darauf hinzuweisen, dass die Angaben des Informationsblattes nicht abschließend sind.

Erfreulicherweise wurden die Bedenken der IHK-Organisation dahingehend gehört, dass das **Informationsblatt nur an Verbraucher** ausgehändigt werden muss. Der ursprüngliche Verordnungsentwurf hatte vorgesehen, dass das Informationsblatt auch an Unternehmen hätte übermittelt werden müssen. Da Versicherungspakete für Unternehmen jedoch oftmals individuell ausgehandelt werden, hätte das Produktinformationsblatt ebenfalls extra hierfür erarbeitet werden müssen. Mit der jetzt geltenden Regelung wird dieser bürokratische Aufwand vermieden.

Für **Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherungen** gelten **zusätzliche Informationspflichten** (§§ 2 und 3 der VVG-InfoV). Bedauerlicherweise müssen entgegen dem Rat der IHK-Organisation bei diesen Versicherungsarten die Versicherungsnehmer über die Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages in Eurobeträgen informiert werden. Eine leichte Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist, dass die einkalkulierten Abschlusskosten und die übrigen laufenden Kosten als Anteil der Jahresprämie getrennt ausgewiesen werden können. Im ersten Entwurf der Verordnung hätten diese Vermittlungskosten zusammengefasst veröffentlicht werden müssen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*